

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und
zwar Dienstag, Donner-
stag u. Sonnabend. In-
scriptionspreis: die kleinste
Seite 10 Pf.

Abonnement
vierteljährl. 1 M. 20 Pf.
(incl. Bringerlohn) in der
Expedition, bei unsern Be-
ten, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

28. Jahrgang.

Nr. 5.

Dienstag, den 11. Januar

1881.

Bekanntmachung.

Nachdem am 7. dieses Monats der
Gemeindevorstand Herr Gustav Adolph Haupt in Schönheide
als Ortsrichter für diesen Ort in Pflicht genommen und in sein Amt eingewiesen
worden ist, wird Solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

Eibenstock, den 8. Januar 1881.

Das königliche Amtsgericht.
Beschte.

3.

Von dem unterzeichneten königlichen Amtsgericht soll
den 21. Januar 1881

das den Erben der verstorbenen Christiane Wilhelmine Bieweg in Schönheide zu-
gehörige Haus- und Gartengrundstück Nr. 270 des Catasters für Schönheide, Nr. 70
des Grund- und Hypothekendbuchs für Schönheide, welches Grundstück am 15. Oc-
tober 1880 ohne Berücksichtigung der Oblasten auf
Zweitausend Mark
gewürdet worden ist, notwendiger Weise versteigert werden, was unter Bezugnahme
auf den an hiesiger Gerichtsstelle und im Rathhause zu Schönheide aushängenden
Anschlag hierdurch bekannt gemacht wird.

Eibenstock, am 16. October 1880.

Königliches Amtsgericht.
Beschte.

2.

Unter Bezugnahme auf den in Nummer 3 des Amts- und Anzeigebblattes für
Eibenstock vom Jahre 1881 enthaltenen Erlaß des Herrn Civiloo-fizierenden der Ersah-
Commission in den Aushebungsbezirken Schwarzenberg und Schwarberg, die Anmelde-
ung zur **Rekrutierungs-Stammrolle** betreffend, werden alle im hiesigen Orte auf-
hältlichen Militärpflichtigen hiermit aufgefordert, sich in der Zeit vom

15. Januar bis 1. Februar 1881

bei dem unterzeichneten Gemeindevorstand behufs Eintragung in die Rekrutierungs-
Stammrolle **persönlich** anzumelden.

Schönheide, am 7. Januar 1881.

Der Gemeindevorstand.
Haupt.

Bekanntmachung.

Die für die Schulgemeinde Eibenstock aufgestellte und genehmigte **Localschul-**
ordnung wird mit dem Bemerkten hiermit zur öffentlichen Kenntniss gebracht, daß die
nach § 14 derselben vorzunehmende Umgestaltung der Classen mit dem neuen Schul-
jahre durchgeführt werden und der Schulausschuß das Nähere seiner Zeit bekannt
machen wird.

Eibenstock, am 1. Januar 1881.

Der Stadtrath. **Der Schulausschuß.**
Rofe. C. H. Girischberg.

Localschulordnung.

§. 1.

Schulbezirk.

Der Schulbezirk der Stadt Eibenstock umfaßt deren Stadtgemeindebezirk.

§. 2.

Arten der Schule.

Die Volksschule des Schulbezirks, welche aus zwei Bürgerschulen besteht, ist in
ihrer zweiten eine einfache Volksschule, in ihrer ersten eine mit einem über das Ziel
der zweiten Bürgerschule hinausgehenden Lehrziele. An die Volksschule schließt sich
die Fortbildungsschule für Knaben an, deren Verhältnisse durch ein besonderes Regu-
lativ geregelt werden.

Sobald das örtliche Bedürfnis es erheischt, behält sich der Schulausschuß vor,
die erste Bürgerschule durch Aufheben von einer oder mehreren Selectenclassen zu
einer mittleren Volksschule umzubilden.

§. 3.

Einrichtung der Schulen.

Die Leitung der Schule ist einem Director übertragen, für den in Behinder-
ungsfällen der Schulausschuß einen Stellvertreter zu ernennen hat.

Die zweite Bürgerschule besteht aus einer Mädchen- und einer Knaben-Abtheil-
ung. Jede dieser Abtheilungen hat acht aufsteigende Classen. Die Mädchenschule
der ersten und zweiten Bürgerschule nimmt in ihren Lehrplan den Unterricht in
weiblichen Handarbeiten auf, an welchem auch diejenigen Schülerinnen der zweiten
Bürgerschule Theil zu nehmen haben, welche Confirmandinnen sind, und die Classen,
in welchen der Unterricht in weiblichen Handarbeiten erteilt wird, noch nicht erreicht
haben.

Die erste Bürgerschule besteht aus sechs aufsteigenden Classen mit einjährigem
Cursus in den vier unteren und mit zweijährigem Cursus in den zwei oberen Classen.
Sie nimmt in ihren Lehrplan den Unterricht in der lateinischen und französischen
Sprache auf, welcher facultativ sein soll.

Die beiden oberen Classen dieser Schule werden je in eine Mädchen- und in
eine Knaben-Abtheilung getheilt; in der Abtheilung für Mädchen fällt der Unterricht
in der lateinischen Sprache fort.

Schwachstünige, überhaupt solche Kinder, welche durch körperliche oder geistige
Gebrechen in einzelnen Fächern wesentlich zurückgeblieben sind, werden nach Gehör
des Schulausschusses in sogenannten Nachhilfsstunden besonders unterrichtet, sofern
nicht §. 4 Abs. 5 des Volksschulgesetzes anzuwenden ist.

Die Schülerzahl in den einzelnen Classen soll bei Beginn des Schuljahres die
Zahl von 60 in der zweiten Abtheilung und die Zahl von 40 in der ersten Ab-
theilung nicht wesentlich überschreiten.

§. 4.

Erfüllung der Schulpflicht.

Jedem Mitgliede der Schulgemeinde ist freigestellt, seine Kinder zur Erfüllung
der Schulpflicht der ersten oder der zweiten Bürgerschule zuzuweisen, dagegen ist es
nur ausnahmsweise und nach Gehör des Schulausschusses gestattet, Kinder vor Ab-
lauf des Schuljahres aus einer Abtheilung in die andere übertreten zu lassen.

§. 5.

Anmeldung zur Schule.

Vor Beginn eines jeden Schuljahres sind alle schulpflichtig werdenden Kinder
rechtzeitig von ihren Eltern oder Pflegeeltern anzumelden.

Die Tage der Anmeldung wird der Schulausschuß im Amtsblatte bekannt machen.
Schulpflichtige Kinder, welche im Laufe des Schuljahres von auswärts anziehen,
müssen von ihren Eltern oder Pflegeeltern längstens binnen 8 Tagen nach ihrem
Eintreffen zur Schule angemeldet werden.

Zuwiderhandlungen werden nach §. 5 Abs. 4 des Volksschulgesetzes geahndet.

§. 6.

Hinterziehung der Schulpflicht.

Um die Erfüllung der Schulpflicht nach allen Seiten hin überwachen zu können,
sind das Pfarramt, das Standesamt und der Stadtrath verpflichtet, auf Ersuchen
des Schulausschusses und beziehentlich gegen Entschädigung demselben die zur Fest-
stellung der Listen der schulpflichtigen Kinder nothwendigen Unterlagen zu gewähren.
Der Schulausschuß hat diese Unterlagen behufs Controle der Anmeldungen an den
Local-Schulinspector abzugeben.

Eltern, welche mit der Anmeldung ihrer schulpflichtigen Kinder säumig gewor-
den sind, sind durch den Schulboten, nach Befinden gegen Entrichtung einer Gebühr,
zu erinnern.

§. 7.

Aufnahme auswärtiger Kinder.

1) Kinder, deren Eltern oder Pflegeeltern der hiesigen Schulgemeinde nicht an-
gehören, bedürfen zum Besuche der Schule der Genehmigung des Schulausschusses.
Hat ein solches Kind zum Besuche der ersten oder zweiten Bürgerschule die Geneh-
migung erhalten, so ist für dasselbe bei der Aufnahme in die erstere eine Incriptions-
Gebühr von M. 3, in letzterem Falle eine solche von M. 1, im Uebrigen aber ein
Zuschlag von 25% zu dem geordneten Schulgelde zu bezahlen.

2) Ausnahmen von diesen Bestimmungen treten dann ein, wenn der auswärtige
Vater oder Pfleger des Kindes im Besitze des Bürgerrechts hiesiger Stadt ist
und gleichzeitig Schulanlagen zahlt, sowie, wenn das Kind von einem hiesigen Ein-
wohner zur unentgeltlichen Erziehung und Verpflegung angenommen worden ist, auf
die Dauer dieses Verhältnisses.

3) Im Uebrigen ist die Genehmigung zur Aufnahme eines Kindes, welches an
sich der hiesigen Schulgemeinde nicht angehört, jederzeit widerruflich.

§. 8.

Schulversäumnisse.

Verfällt ein Kind ohne genügende Entschuldigung die Schule länger als einen
Tag, so hat der Director, welchem vom Klassenlehrer sofort und längstens den zwei-
ten Tag bei Beginn des Unterrichts Anzeige zu erstatten ist, die Eltern oder Pflege-
eltern erinnern, beziehentlich das Kind durch den Schulboten holen zu lassen und
wenn auch dies keinen Erfolg hat und fortgesetzt unentschuldig oder ungeredfertige
Versäumnisse stattfinden, diese dem Schulausschusse anzuzeigen und demselben das
Weiter anheim zu geben.

Ueber Dispensationen vom rechtzeitigen Eintritt in die Schule sowie über Dis-
pensationen während der Schuldauer beschließt der Schulausschuß.

§. 9.

Gebühren des Schulboten.

Für jede Erinnerung und für jede, also auch die nur versuchte Abholung eines
Kindes der zweiten Bürgerschule ist an den Schulboten eine Gebühr von 10 Pf.,
der ersten Bürgerschule dagegen eine Gebühr von 20 Pf. zu entrichten.

Diese Gebühr kann nach Ermessen des Stadtraths nach den für die Einziehung
der städtischen Abgaben geltenden Grundsätzen beigetrieben werden.

§. 10.

Prüfungen.

Die gegen den Schluß jeden Schuljahres stattfindenden Prüfungen sind öffentlich.

Die Aufstellung des Plans derselben, welcher im Amtsblatte des Stadtraths
zu veröffentlichen und nach Befinden zur Vertheilung an die Eltern und Erzieher
der Kinder durch den Druck zu vervielfältigen ist, bleibt dem Director, beziehentlich,
den Religionsunterricht anlangend, nach vorgängigem Einvernehmen mit dem Pfarrer,
überlassen. Der Prüfungs-Plan hat außer der Angabe derjenigen Fächer, in welchen
geprüft wird und außer den erforderlichen Zeitangaben auch die Namen der in den
einzelnen Fächern prüfenden Lehrer zu enthalten.